

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Zahlung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) sowie des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils aktuellen Fassung. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Einspeiseanlage an das Netz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) und die Anschlussnutzung für die Einspeisung des Stroms. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.

- 1.1 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den vom Einspeiser erzeugten und am Verknüpfungspunkt im Sinne des EEG bzw. des KWKG angebotenen Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG bzw. KWKG dazu verpflichtet ist.
- 1.2 Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des EEG bzw. des KWKG. Sollten Regelungen dieses Vertrages den Vorschriften des EEG bzw. des KWKG entgegenstehen, gelten vorrangig die Vorschriften des EEG bzw. des KWKG. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Abweichen von den Vorschriften des EEG bzw. des KWKG nach den Vorgaben des EEG bzw. des KWKG zulässig ist.

2. Anforderungen an die Einspeiseanlage und den Netzanschluss, Zutrittsrechte

- 2.1 Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Einspeiseanlage mit dem Netz des Netzbetreibers an dem Verknüpfungspunkt verbinden.
- 2.2 Der Einspeiser wird alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt, der zugleich die Eigentums- grenze darstellt, einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen im Sinne der Ziffer 5 des Einspeisevertrages auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instandsetzen, ändern und erneuern.
- 2.3 Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Einspeiseanlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers im Einzelfall durchgeführt werden. Deren Einhaltung wird vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden. Dementsprechend müssen Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Einspeiseanlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses, soweit dieser Vertrag keine anderslautenden Regeln enthält, den Vorgaben der einschlägigen Technischen Anwendungsregeln des VDE in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4110. Zudem sind die Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB) einzuhalten. Etwaige Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Einspeiser kann eine Abweichung nur dann verlangen, sofern die Abweichung ebenfalls den anerkannten Regeln der Technik entspricht; die Nachweispflicht obliegt dem Einspeiser. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln, hierzu gehören VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120, liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus oder können über den VDE bezogen werden.
- 2.4 Der Einspeiser weist dem Netzbetreiber die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (z.B. ggf. Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen) und der vertraglichen Abreden nach.
- 2.5 Das Blindleistungsverfahren der Einspeiseanlage ist gemäß den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzustellen.
- 2.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der Einspeiseanlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- 2.7 Der Einspeiser wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der Einspeiseanlage hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der Einspeiseanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 2.8 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Einspeiseanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Unterbrechung des Netzanschlusses berechtigt. Besteht im Falle von Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- 2.9 Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
- 2.10 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück

sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. EEG bzw. KWKG oder entsprechende Verordnungen), insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der Einspeiseanlage erforderlich ist.

- 2.11 Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Netzanschluss und die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Einspeiser den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Netzbetreiber zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Einspeiser der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale.
- 3. Messstellenbetrieb, Überprüfung der Messeinrichtungen, Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen**
- 3.1 Der Messstellenbetrieb an den für die Abrechnung nach Ziffer 5 des Einspeisevertrages erforderlichen Messstellen wird vom Netzbetreiber (in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber) nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden: MsbG) durchgeführt.
- 3.2 Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme, die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung, sowie die weiteren Aufgaben nach § 3 Abs. 2 MsbG.
- 3.3 Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen im Sinne der Ziffer 3.1 bestimmt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MsbG. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Einspeisung und zum Einspeiseverhalten im Einzelfall stehen. Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Einspeisers fest. Art, Zahl, Größe und Zählverfahren ergeben sich aus Ziffer 5 des Einspeisevertrages.
- 3.4 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Einspeiser anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Einspeisers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen hat der Einspeiser zu tragen.
- 3.5 Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zählerschrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.
- 3.6 Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.
- 3.7 Der Einspeiser hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.8 Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ab- bzw. auslesen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen keinen früheren Zeitpunkt vorsehen, wird der Netzbetreiber die Messeinrichtungen spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres ab- bzw. auslesen (Sollablesetermin: 31.12.). Wenn der Einspeiser den in der Einspeiseanlage erzeugten Strom im Sinne des EEG bzw. KWKG direktvermarktet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Messeinrichtungen auch zum Ende jeden Kalendermonats (Sollablesetermin: Letzter Tag des Kalendermonats) ab- bzw. auszulesen, wenn und soweit dies erforderlich ist.
- 3.9 Der Einspeiser verpflichtet sich, für den Messstellenbetrieb an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Preisblatt zu zahlen.
- 3.10 Der Netzbetreiber bestätigt gemäß des Mess- und Eichgesetzes (im Folgenden: MessEG) für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.
- 3.11 Der Einspeiser ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der vom Netzbetreiber eingesetzten Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des MessEG zu verlangen. Stellt der Einspeiser den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Einspeiser eine solche Befundprüfung, ist der Netzbetreiber zum Wechsel der Geräte und zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung ermittelt werden, sowie des auf seiner Seite entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Einspeiser die vorbezeichneten Kosten.
- 3.12 Die Parteien werden den Betrieb eines intelligenten Messsystems vertraglich regeln, sobald und soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise des MsbG erforderlich ist. Wird dadurch von Bestimmungen des vorliegenden Vertrages abgewichen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unberührt.

- 4. Technische Vorgaben, Einwilligung Datenübermittlung**
- 4.1 Wenn und soweit unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 EEG 2021 die in § 9 Abs. 1, 1a bzw. 2 EEG 2021 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die entsprechenden technischen Vorgaben erfüllt werden.
- 4.2 Die sich aus § 10b EEG 2021 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- 5. Redispatch 2.0 und Informationspflichten**
- 5.1 Verfügt die Einspeiseanlage über eine technische Einrichtung gemäß § 9 Abs. 3 EEG 2021 verpflichtet sich der Einspeiser, dem Netzbetreiber alle Daten mitzuteilen, die nach den jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (im Folgenden: Festlegung zum bilanziellen Ausgleich) und zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen (im Folgenden: Festlegung zur Informationsbereitstellung) mitzuteilen sind. Satz 1 gilt mit Blick auf ggf. einzuhaltende Fristen entsprechend. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber die Stammdaten nach der Festlegung zur Informationsbereitstellung spätestens mit der Inbetriebnahme der Einspeiseanlage mitteilen.
- 5.2 Ferner wird der Einspeiser die Daten nach Absatz 1 über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitteilen. Daten, die nicht über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitgeteilt werden können (gegenwärtig insbesondere Abrechnungs-, Bilanzierungs- und Echtzeitdaten), wird der Einspeiser dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Formatvorgaben der Bundesnetzagentur mitteilen.
- 5.3 Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 fallen, sind im Hinblick auf die Mitteilung von Daten abweichend von den Absätzen 1 und 2 die jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einzuhalten, derzeit die Festlegung der Bundesnetzagentur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese von den Festlegungen nach Absatz 1 abweichende bzw. vorrangige Vorgaben treffen.
- 5.4 Wenn ein Dritter die Rolle des Einsatzverantwortlichen (im Folgenden: EIV) und/oder des Betreibers der technischen Ressource (im Folgenden: BTR) i. S. d. unter Absatz 1 genannten Festlegungen der Bundesnetzagentur übernimmt, teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber spätestens mit der Inbetriebnahme der Einspeiseanlage mit, wer die jeweilige Rolle wahrnimmt und wer demgemäß die Rechte und Pflichten des EIV bzw. BTR übernimmt. Satz 1 gilt sowohl bezogen auf die Technische Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung, als auch ggf. bezogen auf die Steuerbare Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung. Dem Einspeiser ist bekannt, dass er auch bei Beauftragung Dritter für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Paragraphen nach außen hin der Verpflichtete bleibt.
- 5.5 Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber spätestens mit der Inbetriebnahme der Einspeiseanlage mitteilen, wenn er als Bilanzierungsmodell zur Abwicklung des Redispatch 2.0 anstelle des Prognosemodells das Planwertmodell wählen möchte. Bei Wahl des Planwertmodells muss der Einspeiser nachweisen, dass er die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ im Anhang der Anlage 1 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich erfüllt. Wenn der Einspeiser keine Wahl zum Bilanzierungsmodell trifft oder die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ nicht erfüllt, gilt das Prognosemodell als vereinbart, sofern nicht das Planwertmodell verpflichtend ist.
- 5.6 Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13a Abs. 1 EnWG in der am 01.10.2021 geltenden Fassung erfolgen über den Duldungsfall im Sinne der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich gemäß Absatz 1.
- 5.7 Der Netzbetreiber wird den Einspeiser bzw. den vom Einspeiser beauftragten Dritten unverzüglich informieren, wenn die Anlage zu einer Redispatch-Maßnahme herangezogen worden ist und dabei den tatsächlichen Zeitpunkt, den Umfang, die Dauer und die Gründe für die Redispatch-Maßnahme mitteilen.
- 6. Einspeisevergütung, Zuordnung und Wechsel der Veräußerungsform**
- 6.1 Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung zugeordnet wird, stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber diesen Strom nach den Vorgaben des EEG bzw. des KWKG und der StromNEV zur Verfügung.
- 6.2 Die Zuordnung zu einer Veräußerungsform erfolgt nach den Vorgaben des EEG bzw. des KWKG und den sonstigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt. Satz 1 gilt im Hinblick auf einen Wechsel der Veräußerungsform entsprechend.
- 6.3 Sofern der Einspeiser eine Einspeiseanlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 kW betreibt, ist er verpflichtet, den erzeugten Strom an einen Dritten zu liefern („Direktvermarktung“) oder selbst zu verbrauchen. Im Falle der Direktvermarktung oder einer Netznutzung für den Selbstverbrauch benennt der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis nach den Vorgaben des EnWG und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur.
- 6.4 Es sind insbesondere die aktuell gültigen Vorgaben zur Festlegung der BNetzA „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt einzuhalten.
- 6.5 Für Stunden, in denen der Wert des Spotmarktpreises in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Dies gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW bzw. bei EEG-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 kW
- 6.6 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung nach dem EEG bzw. dem KWKG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.
- 6.7 Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht oder nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.
- 7. Abrechnung, Abschlagszahlungen**
- 7.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Der Netzbetreiber erstellt die jährliche Endabrechnung für den Einspeiser. Alternativ kann der Einspeiser die jährliche Endabrechnung erstellt, die spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Netzbetreiber zu legen ist. Der Einspeiser ist verpflichtet, alle für die Erstellung der Endabrechnung notwendigen Unterlagen bis spätestens zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Übersteigen die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf ein von dem Einspeiser in Textform zu benennendem Bankkonto. Unterschreiten die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Einspeiser den Differenzbetrag auf ein vom Netzbetreiber in Textform zu benennendem Bankkonto.
- 7.3 Unterjährig wird der Netzbetreiber entsprechend den Vorgaben des EEG bzw. des KWKG auf die zu erwartenden Zahlungen Abschläge in angemessenem Umfang leisten, wenn und soweit sich aus dem jeweils gültigen EEG bzw. KWKG oder den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) nichts anderes ergibt. Die Abschlagszahlungen sind vom Netzbetreiber bis zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat auf ein vom Einspeiser in Textform zu benennendem Konto zu zahlen. Die Abschlagszahlungen orientieren sich an den erwarteten monatlichen Zahlungen und können damit monatlich schwanken (sog. variierende Abschlagszahlungen). Basis für die Abschlagszahlungen ist die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat im vorangegangenen Kalenderjahr. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahlungen vergleichbarer Einspeiseanlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Zahlung erheblich von der Schätzung abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Daten unterjährig, so werden sich die Vertragspartner über die Änderung unverzüglich in Kenntnis setzen und können eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Einspeiseanlage.
- 7.4 Die Auszahlung der Vergütung für den an der Übergabestelle eingespeisten Strom, des Entgelts für dezentrale Einspeisung sowie des KWK-Zuschlags erfolgt unter dem Vorbehalt der Europarechts- und Verfassungskonformität des EEG, des KWKG und der StromNEV sowie unter dem Vorbehalt, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Zuschlagbeanspruchung durch den Einspeiser nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen vorliegen. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für die KWK-Anlage die Voraussetzungen des § 9 EEG 2021 und die Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung eingehalten werden. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber den für die KWK-Anlage erteilten Zulassungsbescheid des BAFA oder bei Wahrnehmung der Allgemeinverfügung nach erfolgreicher Anzeige die Eingangsbestätigung des BAFA unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.
- 7.5 Sollte der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind.
- 7.6 Sollte das KWKG, das EEG oder die StromNEV von einem Gericht ganz oder teilweise für europarechts- oder verfassungswidrig erklärt werden und entfällt danach rückwirkend oder für die Zukunft der Anspruch des Einspeisers auf den KWK-Zuschlag, auf Vergütung des vom Netzbetreiber kaufmännischen abgenommenen Stroms oder auf das Entgelt für dezentrale Einspeisung, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser insoweit ein Rückzahlungsanspruch zu.
- 8. Haftung**
- 8.1 Die Haftung der Vertragspartner wegen Schäden aus Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der aktuellen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV), beigefügt als **Anlage 2**, entsprechend.
- 8.2 Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 NAV entsprechend.
- 8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Ver-

- trages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Leben-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- 8.5 § 10 Abs. 3 EEG 2021 bleibt unberührt.
- 8.6 Bis zum 30.09.2021 einschließlich bleiben § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG in der am 01.01.2021 geltenden Fassung und § 15 Abs. 3 EEG 2021 in der am 01.01.2021 geltenden Fassung unberührt. Ab dem 01.10.2021 einschließlich bleiben § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG in der am 01.10.2021 geltenden Fassung unberührt.
- 8.7 Der Geschädigte hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung**
- 9.1 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, seine Abnahmepflicht- und Pflicht zur Zahlung zu erfüllen, so ist der Netzbetreiber von der Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 9.2 Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bis zum 30.09.2021 einschließlich bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG in der am 01.01.2021 geltenden Fassung oder nach § 14 Abs. 1 EEG 2021 in der am 01.01.2021 geltenden Fassung und ab dem 01.10.2021 einschließlich bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG in der am 01.10.2021 geltenden Fassung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Bis zum 30.09.2021 einschließlich bleibt § 15 Abs. 1 EEG 2021 in der am 01.01.2021 geltenden Fassung unberührt.
- 9.3 Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Einspeiseanlage.
- 9.4 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 10. Datenschutz**
- 10.1 Vertragspartner natürliche Person:
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Einspeiser in der als **Anlage 3** beigefügten „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Netzbetreibers.
- 10.2 Vertragspartner keine natürliche Person:
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Netzbetreibers ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt. Der Einspeiser stellt ein eigenes Informationsblatt zur Verfügung. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.
- 11. Anpassung des Vertrages**
- 11.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, EEG, KWKG, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke

- nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entgegen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 11.2 Anpassungen des Vertrages einschließlich der Anlagen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Einspeiser die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Mitteilung schriftlich (keine E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12. Übertragung des Vertrages**
- 12.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Bei Unternehmen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Vertragspartner, der die Übertragung der Rechte beabsichtigt, den jeweils anderen Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 12.2 Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.
- 13. Streitbeilegung, Gerichtsstand**
- 13.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
- 13.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers. Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 14.3 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15. Verzeichnis der Anlagen**
- 15.1 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- **Anlage 1:** Aktuelles Preisblatt
 - **Anlage 2:** § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858)
 - **Anlage 3:** Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Stromeinspeisevertrag der Oberhausener Netzgesellschaft mbH

Anlage 1

Aktuelles Preisblatt

Die jeweils gültige Fassung des Preisblattes steht Ihnen auf unserer Homepage unter www.ob-netz.de Musterverträge-und-entgelte zum Download zur Verfügung.

Anlage 2

**§ 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)**

§ 18

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 3

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Energielieferverträgen werden häufig nicht nur Daten des Vertragspartners selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Vertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Vertragspartner oder als dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Danziger Straße 31 in 46045 Oberhausen, Telefon: +49 (0)208 835-3000, E-Mail: info@ob-netz.de

Unsere Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter fox-on Datenschutz GmbH, Pollerhofstraße 33a in 51789 Lindlar, Telefon: +49 (0)2266 9015920, E-Mail: dsb@fox-on.com gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten bzw. Daten unseres Vertragspartners:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Erzeugernummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Lieferzeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

sowie ggf. Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners:

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personen-

bezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Abteilung Marktdatenmanagement, Danziger Straße 31 in 46045 Oberhausen zu richten.

– Ende der Widerspruchsbelehrung –